



GEMEINDE PRATTELN

REGLEMENT ÜBER DIE HUNDEHALTUNG (HUNDEREGLEMENT)

vom 30. Mai 2005 (Stand 26. September 2011)

Der Einwohnerrat von Pratteln beschliesst gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995¹ das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt

- a. die Grundsätze der Hundehaltung;
- b. die Hundekontrolle;
- c. die Gebühren;
- d. die Massnahmen bei Verstössen;
- e. die zivil- und polizeirechtliche Haftung der Hundehaltenden.

² Dieses Reglement gilt für das Hoheitsgebiet der Gemeinde Pratteln.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

§ 3 Information

Der Gemeinderat bzw. die Verwaltung informiert die Hundehalterinnen und Hundehalter periodisch über alle das Hundewesen betreffenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse und Vorschriften.

II. Hundehaltung

§ 4 Grundsatz

Hunde sind so zu halten, wie es ihrer Natur und Rasse entspricht. Sie sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen und artgerecht unterzubringen und zu pflegen. Es ist ihnen ausreichend Bewegung zu verschaffen. Es gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung.

§ 5 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

¹ Hundegesetz, SGS 342

§ 6 Leinenzwang

¹ Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf stark frequentierten Gehwegen und Plätzen, sowie bei Festanlässen, an öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Gebäuden und auf Schularealen.

² Im Wald und an Waldsäumen gilt von 1. April bis 31. Juli eine generelle Leinenpflicht; in der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.

³ Der Gemeinderat oder die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann für einen Hund eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht anordnen.

⁴² Der Gemeinderat kann in bestimmten Gebieten oder Arealen mittels Signalisierung eine generelle Leinenpflicht anordnen.

§ 7 Zutrittsverbot

¹ In folgenden öffentlichen Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen:

- Spiel-, Sport- und Grünanlagen, Finnenbahn und Vitaparcours;
- Schwimmbäder;
- Friedhöfe;
- Naturschutzgebiete.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, dieses Zutrittsverbot auf andere öffentliche Gebäude und Anlagen auszudehnen oder im Einzelfall gänzlich oder teilweise aufzuheben.

³ Dieses Verbot gilt nicht für Blindenführ- und Invalidenhunde im Einsatz.

⁴ Das Zutrittsverbot gilt auch ohne entsprechende Signalisation.

§ 8 Verunreinigungen

¹ Die für den Hund verantwortliche Person hat den Kot ihres Hundes sowohl auf öffentlichen als auch auf privatem fremdem Areal zu beseitigen.

² Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen öffentlichen Abfalleimer zu entsorgen.

III. Hundekontrolle

§ 9 Register

Die Gemeinde führt ein Register aller auf dem Gemeindegebiet gehaltenen Hunde. Im Register sind Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Mikrochipnummer und Nummer des Gemeindegrenzzeichens sowie Namen und Adresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters verzeichnet.

² Fassung vom 26. September 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011

§ 10 Registrierung

¹ Die Anmeldung zur Registrierung haben die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

² Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde vom 3. Juni 2003³ müssen zusätzlich die kantonale Haltebewilligung vorweisen oder bei Zuzug in die Gemeinde nachweisen, dass die Haltebewilligung beantragt worden ist.

³ Anzumelden sind:

- a. Junghunde, sobald sie 4 Monate alt sind;
- b. ältere Hunde innert 14 Tagen nach der Anschaffung oder Zuzug in die Gemeinde.

⁴ Bei Wegzug der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, Tod oder Umplatzierung des Hundes muss der Hund innert 14 Tagen abgemeldet werden.

⁵ Bei Missachtung der Anmeldevorschriften wird nach erfolgloser Mahnung die Registereintragung von Amtes wegen vorgenommen. Die Kosten werden der betreffenden Halterin oder dem betreffenden Halter auferlegt.

§ 11 Kennzeichnung

¹ Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

² Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein nummeriertes Dauer-Kennzeichen ab, welches stets sichtbar am Halsband des Hundes zu tragen ist.

³ Nicht mehr lesbare oder verlorene Kennzeichen sind innert 10 Tagen zu ersetzen.

⁴ Das Kennzeichen kann auf einen anderen Hund übertragen werden.

§ 12 Impfkontrolle

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die gesetzlich verlangten periodischen Impfungen und erbringen den entsprechenden Nachweis.

§ 13 Entlaufene und zugelaufene Hunde

¹ Entlaufene oder zugelaufene Hunde sind innert zwei Tagen der Gemeindepolizei und der kantonalen Meldestelle für Findeltiere zu melden.

² Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter haftet für alle entstandenen Kosten.

§ 14 Hundezuchten

¹ Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten keine Beeinträchtigung der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft zur Folge haben. Ist die Gewähr für eine einwandfreie Haltung nicht mehr gegeben, werden Massnahmen nach Tierschutzgesetzgebung eingeleitet.

² Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin vorzunehmen.

³ Die Gemeindepolizei ist berechtigt, die Zucht jederzeit und unangemeldet zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.

³ SGS 342.12

IV. Hundeabgaben, Gebühren

§ 15 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt folgende jährliche Abgaben:

- a. für das Halten über 4 Monate alter Hunde: maximal CHF 180.-- pro Hund;
- b. für die gewerbsmässige Zucht nach § 14: bis 400.-- pro Muttertier.

² Die Gemeinde verrechnet für zusätzlichen Aufwand Kanzlei- und Verwaltungsgebühren nach Aufwand, maximal jedoch CHF 100.-- pro Verrichtung.

³ Für weitere Massnahmen werden den betreffenden Halterinnen und Haltern die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

⁴ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgaben und Gebühren in einer Gebührenverordnung fest und regelt die Einzelheiten. Die Abgaben und Gebühren müssen kostendeckend sein.

§ 16 Reduktion

¹ Die Abgaben werden pro Kalenderjahr erhoben. Ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres ist nur noch die Hälfte zu bezahlen. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres im ersten Halbjahr wird die Hälfte der Abgabe zurückerstattet.

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in einer anderen Gemeinde die Abgabe für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Abgabe wird jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Für Junghunde, mit denen nachgewiesen ein Welpenspielkurs und Erziehungskurs besucht wurde bzw. besucht wird, beträgt die Abgabe im ersten Jahr der Anmeldung die Hälfte der ordentlichen Abgabe.

§ 17 Befreiung

¹ Für folgende Hunde wird gemäss § 8 Abs. 2 und 3 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995⁴ keine Abgabe erhoben:

- a. Diensthunde der Armee;
- b. Diensthunde der Polizei;
- c. Diensthunde des Grenzwachtkorps;
- d. Blindenführhunde;
- e. den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen;
- f. Hunde, die Behinderte begleiten und unterstützen (mit Fähigkeitsausweis);
- g. Therapiehunde (mit Fähigkeitsausweis), die von ihren Besitzern unentgeltlich in sozialen Institutionen eingesetzt werden.

² In finanziellen Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Abgabe ganz oder teilweise erlassen. Diese Kompetenz kann an die zuständige Abteilung delegiert werden.

³ Abgabefreie Hunde sind ordnungsgemäss bei der Hundekontrolle anzumelden.

⁴ Hundegesetz, SGS 342

V. Haftung, Massnahmen und Strafen

§ 18 Haftung

Wer einen Hund hält, haftet für alle von ihm verursachten Schäden (Art. 56 OR).

§ 19 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen folgende Massnahmen anordnen:

- a. eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht;
- b. das Tragen eines Maulkorbes;
- c. ein Verbot der Begehung von bestimmten Wegen und Plätzen;
- d. den Besuch eines Erziehungskurses mit Verlaufsbericht;
- e. die Begutachtung des Hundes durch einen Kynologen;
- f. andere geeignete Massnahmen.

² Erfüllt die Hundehalterin bzw. der Hundehalter die angeordneten Massnahmen nicht oder führen diese nicht zum gewünschten Erfolg, kann der Gemeinderat gegenüber der fehlbaren Person nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung aussprechen. Dieses Verbot erstreckt sich gemäss kantonalem Hundegesetz § 9 Abs. 6⁵ auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Dieses Verbot kann auch ausgesprochen werden, wenn die Weisungen der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Abgaben wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Muss ein Hund von seinem bisherigen Platz entfernt werden, ist in erster Linie eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder der Hund als gefährlich betrachtet werden muss, ist er im Einverständnis mit der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt einzuschläfern.

⁵ Die Verhängung einer Busse gemäss § 21 bzw. die Verzeigung wegen Verletzung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften bleibt vorbehalten.

§ 20 Kosten

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahmen entstehen, gehen zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters.

§ 21 Bussen⁶

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst wird - sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht - verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

⁵ Hundegesetz, SGS 342

⁶ Aufhebung durch § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft⁷. Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements⁸. Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Hundehaltung vom 16. Dezember 1996 und hebt alle übrigen materiell widersprechenden Bestimmungen der Gemeinde Pratteln auf.

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident Der Sekretär

Fredi Wiesner Bruno Helfenberger

⁷ Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung vom 11. Juli 2005 genehmigt.

⁸ Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 14. März 2005 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

Auszug aus der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde vom 3. Juni 2003 (SGS 342.12), Stand April 2005

"§ 1 Potenziell gefährliche Hunde

¹ Als potenziell gefährliche Hunde gelten:

- a. Bullterrier;
- b. Staffordshire Bull Terrier;
- c. American Staffordshire Terrier;
- d. American Pit Bull Terrier;
- e. Rottweiler;
- f. Dobermann;
- g. Dogo Argentino;
- h. Fila Brasileiro;
- i. Kreuzungen mit Rassen gemäss den Buchstaben a bis h sowie Hunde, die in Bezug auf die äussere Gestalt diesen Rassen und Kreuzungen ähnlich sind;
- j. andere Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens als potenziell gefährlich aufgefallen sind.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt."

Änderungen

28. Februar 2011	Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) / 01.04	§ 21	1. Juli 2011
26. September 2011	Reglement über die Hundehaltung / 07.05	§ 6 Abs. 4	1. Juli 2011